

# Bekanntmachung

## **Satzungsbeschluss der Gemeinde Illschwang für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Gewerbegebiet „Neuöd IV“ in Neuöd**

Die Gemeinde Illschwang hat am 25.03.2021 den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Gewerbegebiet „Neuöd IV“ in Neuöd als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Gewerbegebiet „Neuöd IV“ in Neuöd in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung, sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 003, während der festgesetzten Amtsstunden (Montag bis Donnerstag jeweils 07.30 bis 12.00 Uhr, Freitag 07.30 bis 11.30 Uhr sowie Donnerstag nachmittags von 13.30 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der Corona-Pandemie sind Einsichtnahmen telefonisch unter 09666/9131-15 anzu-melden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Illschwang, 06.04.2021  
GEMEINDE ILLSCHWANG



Dehling  
Erster Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung: Amtstafel Illschwang und Internet (<http://www.vgib.bayern>)

Aushang am: Freitag, den 07.04.2021

Abnahme am: Montag, den 10.05.2021